

# **Ergänzende organisatorische und rechtliche Hinweise für Gottesdienste an besonderen Orten und kirchliche Veranstaltungen**

## ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN AUS DER CORONA-VERORDNUNG

**(STAND 02.11.20)**

Die Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 des Landes Niedersachsen legt für kirchliche Veranstaltungen in § 9 die Rahmenbedingungen fest. Der Staatssekretär im Ministerium für Gesundheit und Leiter des Krisenstabes hat mitgeteilt, dass für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen, drinnen wie draußen, ausschließlich der § 9 der Verordnung maßgeblich ist.

Voraussetzung für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen ist das Vorliegen eines Hygienekonzeptes für die Veranstaltungen bzw. die Veranstaltungsformate, wie es nach § 4 gefordert ist.

Dieses muss Aussagen zu geeigneten Maßnahmen zum Infektionsschutz treffen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abgängen steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Es gibt in § 4 und § 9 **keine** Verpflichtung, ein solches Hygienekonzept genehmigen zu lassen. Die Veranstaltenden müssen jedoch jederzeit über das Konzept und seine konkrete Umsetzung Auskunft geben können. Ein Muster-Hygienekonzept stellen wir Ihnen im Anhang zur Verfügung. Unabhängig von der Corona-Verordnung sind manche Veranstaltungen ordnungsrechtlich anzeige- oder genehmigungspflichtig (s.u.).

## ANDACHTEN UND GOTTESDIENSTE IM STEHEN

Liegt ein entsprechendes Hygienekonzept vor, sind Andachten oder Gottesdienste im **Stehen möglich, drinnen wie draußen**. Bei kleineren Versammlungen ist denkbar, dass jede\*r sich einen eigenen Klappstuhl oder eine andere Sitzgelegenheit mitbringt. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der **Abstandsregeln** verantwortlich. Bei allen Veranstaltungen im Stehen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Singen (Gemeindegesang) ist mit Mund-Nasen-Schutz nur im Freien möglich. In geschlossenen Räumen sollte es unterlassen werden. Zum Singen von Chören vgl. Handreichung zum Gottesdienst.

## GOTTESDIENSTE IN ANDEREN RÄUMEN

Sollte am Ort ein Raum zur Verfügung stehen, der finanzierbar ist und mehr Menschen unter Corona-Bedingungen fasst als die eigene Kirche, wäre es denkbar, dort z.B. an Weihnachten Gottesdienste stattfinden zu lassen. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Räumen, die als **Versammlungsstätte** genehmigt sind (Stadhallen, Bürgerhäuser u.ä.) und Räumen, die gemäß ihrer Widmung nicht für die Versammlung von Menschen gedacht sind (Scheunen, Sporthallen u.ä.). Im ersten Fall wird man vielleicht mit Bühne und Bestuhlung sowie einem **Hygienekonzept** des Hauses Voraussetzungen vorfinden, die eine rechtskonforme Durchführung ermöglichen. Im zweiten Fall ist zu prüfen, ob der gedachte Raum aus baulichen und sicherheitstechnischen Gründen nutzbar ist. Dazu empfehlen wir die baldige Kontaktaufnahme mit dem örtlichen **Ordnungsamt** sowie mit der **Feuerwehr**. Formal ist u.U. ein Antrag zur Nutzung als temporäre Versammlungsstätte nach §47 NVStättVO erforderlich.

Ein großer leerer Raum bietet viele Möglichkeiten, erfordert aber auch viel Einsatz, um ihn nutzbar zu machen. Trotz Corona und Stühlen auf Abstand dürfen dabei die Aspekte **Fluchtwege und Brandschutz** nicht außer Acht gelassen werden.

## ÖFFENTLICHE PLÄTZE UNTER FREIEM HIMMEL

Ob auf dem Marktplatz, im Pfarrgarten oder auf dem Sportplatz – Gottesdienste an diesen Orten sind, auch wenn es das eigene Gelände ist, **öffentliche Veranstaltungen** im Sinne des Ordnungsrechts und müssen beim zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden (je nach Ausstattung der Veranstaltung kann es auch genehmigungspflichtige Anteile geben). Öffentlich sind Veranstaltungen immer dann, wenn ein unbestimmter Personenkreis eingeladen ist (jede\*r kann kommen oder konnte sich anmelden) und/oder die Öffentlichkeit von der Veranstaltung berührt ist (z.B. der Verkehr, aber auch akustisch im Blick auf die Lärmschutzverordnung).

Eine Herausforderung unter freiem Himmel ist die **Zutrittsbeschränkung**. Sie müssen sicherstellen, dass nicht mehr Menschen auf die Veranstaltungsfläche gelangen, als mit der Abstandsregel möglich sind. Im Idealfall haben Sie natürliche oder bauliche Grenzen – im schlechtesten Fall kommen Sie um eine Lösung mit Umzäunung nicht herum. Gleichzeitig ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass sich „drumherum“ keine **Menschenansammlungen** bilden. In der Praxis ist das in der Regel kein Problem, die Behörden erwarten aber nach aller Erfahrung, dass es hierzu einen Lösungsansatz gibt.

Sollen **Bauten im öffentlichen Bereich** errichtet werden, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt unumgänglich. Eine Skizze mit den geplanten Aufbauten ist dabei hilfreich. In der Regel sind Flächen als Feuerwehrezufahrten freizuhalten oder es braucht gesonderte Genehmigungen, z.B.

eine Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten (Zelte über 75qm und Bühnen über 100qm oder mit mehr als 5m Höhe).

## UMZÜGE, PROZESSIONEN

Auf Umzüge und Prozessionen jeglicher Art, z.B. Martins- oder Laternenumzüge etc., ist im Monat November 2020 aufgrund der dringenden Reduzierung von Kontakten zu verzichten.

## STATIONENGOTTESDIENSTE

Bei diesem Modell hängt viel von der Personenanzahl ab und von der Frage, ob die Stationen in einen Veranstaltungsrahmen eingebunden sind. Wenn die Stationen über mehrere Tage begehbar sind und der Zeitraum dafür frei wählbar, ist dabei im Blick auf Corona wenig zu beachten. Lediglich die Frage der Hygiene bei **anzufassenden Gegenständen** oder die Möglichkeit zum **Einhalten des Abstandes** können Herausforderungen sein. Kommen größere Gruppen im Rahmen eines Gottesdienstes an die Stationen, sind die Corona-Regeln für eine Veranstaltung anzulegen. Für die Stationen und den Weg dazwischen ist ein Hygienekonzept erforderlich.

Die **technische Infrastruktur** für die einzelnen Stationen ist herzustellen und für sicher verlegten Strom und ausreichendes Licht zu sorgen, um die Wege zu und von den Stationen sicher zu machen. Die **haftungsrechtliche Verantwortung** für das, was an den einzelnen Stationen vor sich geht, liegt wie bei allen anderen hier skizzierten Anlässen beim Veranstalter. Das gilt für den gesamten Installationszeitraum.

## SPEISEN UND GETRÄNKE

Sollten gastronomische Angebote als Bestandteil einer Veranstaltung geplant sein, so ist darauf im Monat November 2020 zu verzichten.

## BESTUHLUNG, PLATZKARTEN UND ZUTRITT

Eine Bestuhlung vorzubereiten, die der Corona-Verordnung entspricht und dennoch flexibel ist für unterschiedlich große Besuchergruppen und Familien, ist eine Herausforderung. Für die großen Gottesdienste zu Weihnachten und Anlässe zum Jahresende empfehlen wir daher ein Verfahren, das Ihnen das Handling leichter macht.

Wenn Sie die Daten der Anwesenden **dokumentieren**, empfiehlt sich möglichst ein Anmeldeverfahren, bei dem diese Informationen bereits abgefragt werden. Von Seiten der Evangelischen Medienarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers wird hierfür das System [www.anmeldung-e.de](http://www.anmeldung-e.de) zur Verfügung gestellt, bei dem Sie Ihre Anmeldeformulare leicht selbst zusammenstellen können. Auch telefonische oder persönliche Anmeldungen können durch das Kirchenbüro hier eingepflegt werden, so dass Sie nur eine Datenbasis pro Veranstaltung haben. Ein weiteres Tool bietet die Evangelische Bank an. Sie finden es unter [www.eb.de/einfachbesuchen](http://www.eb.de/einfachbesuchen).

Um eine höhere Verbindlichkeit der Anmeldung zu erreichen und eine **Kontrollmöglichkeit am Eingang** zu haben, können Sie auch mit Zutrittskarten arbeiten, die z.B. bis zu einem bestimmten Termin vor der Veranstaltung im Kirchenbüro abgeholt werden können. Sie sollten auf jeden Fall ein System entwickeln, bei dem Sie keinen Abgleich von Personen und Anmeldeliste an der Kirchentür machen müssen.

Denken Sie auch an die **Wartebereiche** vor der Tür und stellen Sie sicher, dass dort der Abstand eingehalten werden kann. Eine Begegnung von Kommenden mit Gehenden kann durch Einbahnstraßenregelungen vermieden werden.

*Veröffentlicht mit freundlicher Genehmigung von*

### **Evangelische Medienarbeit | EMA, Veranstaltungsmanagement**

*Stefan Riepe*

*Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Events, Kultur und Messen*  
[stefan.riepe@evlka.de](mailto:stefan.riepe@evlka.de)

*Simone Ernst*

*Eventmanagerin, Hygienebeauftragte für Events, Kultur und Messen*  
[simone.ernst@evlka.de](mailto:simone.ernst@evlka.de)

*die auch für Anfragen aus den Kirchen der Konföderation zur Verfügung stehen.*